



ISSUE 22 / Oktober 2009

Newsletter



Info

Vollständigkeitsrisiko bei Einheitspreis- und Pauschalpreisverträgen

Unter dem Vollständigkeitsrisiko wird jenes Risiko verstanden, dafür einzustehen, dass eine Position im Leistungsverzeichnis vergessen wurde, die für die ordnungsgemäße Erfüllung des Werkvertrages notwendig ist. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass das Vollständigkeitsrisiko immer von jenem Leitgedanken begrenzt ist, dass derjenige, der ein Werk nach eigenen Überlegungen plant und beschreibt, auch das Vollständigkeitsrisiko zu tragen hat. Dementsprechend trägt der Auftraggeber, wenn er dass dem Einheitspreisvertrag zugrunde liegende Leistungsverzeichnis erstellt, daher auch das Vollständigkeitsrisiko.

Bei Pauschalpreisverträgen ist zwischen untypischen (unechten) Pauschalpreisverträgen, bei denen die Pauschalpreisvereinbarung auf einem Leistungsverzeichnis beruht, und klassischen Pauschalvereinbarungen, denen kein vom Auftraggeber erstelltes Leistungsverzeichnis zu Grunde gelegt wird, zu unterscheiden.

Der in der Praxis wohl am häufigsten auftretende Fall ist der, dass der Werkbesteller Ausschreibungsunterlagen (Leistungsverzeichnisse, Pläne,...) einem potentiellen Werkunternehmer zur Verfügung stellt und nachfolgend der auf Grundlage dieser Dokumente gebildete Preis für das auszuführende Werk abgeändert und pauschaliert wird (unechter Pauschalvertrag). Der Pauschalpreisvertrag beruht in diesem Fall auf einem Leistungsverzeichnis des Auftraggebers. Da das Vollständigkeitsrisiko in der Sphäre dessen liegt, der das Leistungsverzeichnis zur Verfügung stellt, übernimmt ein Auftragnehmer trotz Abschluss eines Pauschalpreisvertrages in diesem Fall nicht das Vollständigkeitsrisiko. Es ist nur der im Leistungsverzeichnis angeführte Leistungsumfang mit dem vereinbarten Pauschalpreis abgegolten. Wird demgegenüber eine echte Pauschalvereinbarung getroffen, verpflichtet sich der Werkunternehmer also dazu, das (Gesamt-)Werk zu einem vorab festgelegten Preis zu erbringen, ohne den von ihm ermittelten Leistungsumfang detailliert offen zu legen, wird in der Regel der Auftragnehmer das Vollständigkeitsrisiko zu tragen haben.

Katharina Müller, Willheim/Müller RAe

NEWS +++ Am 19. Oktober 2009 findet der 4. JOUR FIXE dieses Jahres bei Willheim Müller RAe statt. Thema: „Das Vollständigkeitsrisiko – was Auftragnehmer wissen sollten.“ Neben Katharina Müller und DI Gerd Sommerauer (SSP&E Consulting) konnte Dr. Daniel Häussermann (Bilfinger Berger AG) als Gastreferent gewonnen werden, der zu diesem in der Praxis viel diskutierten Thema vortragen wird. +++
Anmeldung und Info über office@wmlaw.at +++ Achtung: beschränkte Teilnehmerzahl von 45 Personen.

Praxis

Ist die Überbindung des Vollständigkeitsrisikos auf den Auftragnehmer zulässig?

In der Praxis wird in vielen Fällen versucht, ungeachtet des zugrunde liegenden Vertragstypus das Vollständigkeitsrisiko auf den Auftragnehmer zu überwälzen. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Überbindung von Risiken – also auch jenes der Vollständigkeit beim Bauwerkvertrag – zulässig ist, wenn dies nicht zu einer nicht kalkulierbaren bzw. unvorhersehbaren Ausweitung eines Risikos führt. Die Verpflichtung, für etwas Unerwartetes einzustehen, kann immer nur im Rahmen dessen Bestand haben, was dem Verpflichteten zumutbar ist und er auch einschätzen kann. Die vorzunehmende Abgrenzung hat im Rahmen einer Interessenabwägung zu erfolgen, die die Gesamtumstände des Einzelfalls berücksichtigen muss. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass das Vollständigkeitsrisiko nur in den folgenden Grenzen übertragen werden darf:

- Das Vollständigkeitsrisiko muss für den Auftragnehmer kalkulierbar sein;
- die zugrunde liegenden Unterlagen, auf deren Basis das Vollständigkeitsrisiko zu kalkulieren ist, müssen objektiv innerhalb einer angemessenen Frist überprüfbar sein;
- das Vollständigkeitsrisiko muss ausdrücklich, deutlich und gegen Entgelt übertragen werden;
- verwirklicht sich das Vollständigkeitsrisiko, so darf es im Ergebnis nicht zu einer groben Äquivalenzstörung der Positionen von Auftraggeber und Auftragnehmer führen.

Es ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob über die Überwälzung des Vollständigkeitsrisikos vor Vertragsabschluss ausdrücklich gesprochen, im Gegenzug dem Auftragnehmer eine Gegenleistung zugestanden wurde, die Unterlagen für den Auftragnehmer objektiv und in angemessener Zeit überprüfbar waren und mittels einer stichprobenartigen Überprüfung ein ausreichend fundierter Eindruck zur Einschätzung des Vollständigkeitsrisikos gewonnen werden konnte. Wenn – wie es in der Praxis häufig der Fall ist – bei einem Einheitspreisvertrag oder einem unechten Pauschalvertrag das Vollständigkeitsrisiko in Nebenbestimmungen zum Vertrag auf den Auftragnehmer überwält wird, vor Vertragsabschluss nicht darüber gesprochen wurde und dem Auftragnehmer nicht die erforderliche Zeit zur Verfügung stand, um die Ausschreibungsunterlagen im Detail zu überprüfen, ist davon auszugehen, dass das Vollständigkeitsrisiko nicht wirksam auf den Auftragnehmer überwält wurde.

Bernhard Kall, Willheim/Müller RAe

